

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Lagerung und Einsatz von Ersatzsanden über die Rohmahlung des Drehofens 6
Vorhabensträger:	SCHWENK Zement GmbH & Co. KG Laudenbacher Weg 5 97753 Karlstadt
Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nrn. 3510, 3360 und 3155 der Gemarkung Karlstadt
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im entsprechenden Plansatz bei Kapitel 6 - Anlagen „Vorprüfung nach UVPG - Lagerung und Einsatz von Ersatzsanden über die Rohmahlung des Drehofens 6, Zeichen: 2020-09-VUVP-1“. Die Unterlagen sind am 23.09.2020 beim Landratsamt Main-Spessart eingegangen und wurden mit Bescheid vom 08.02.2021 genehmigt.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt a. Main betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Karlstadt (Fl.-Nrn. 3510, 3360 und 3155 der Gemarkung Karlstadt) eine Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker. Mit Schreiben vom 16.09.2020 beantragte die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG für die wesentliche Änderung des Betriebes dieser Anlage die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Die genehmigte Leistung der Anlage von 3.600 Tonnen pro Tag und ein genehmigter Ersatzbrennstoffeinsatz von bis zu 100 % bleiben unverändert. Beantragt wird die Lagerung und der Einsatz von Ersatzsanden über die Rohmahlung. Als Substitut für Natursand sollen Gießereialtsande mit einer geringen organischen Belastung sowie Recycling-Sande (RC-Sande) als Sekundärrohstoff eingesetzt werden.

Mit Bescheid vom 13.11.2003 wurde ein maximaler Einsatz von 15 t/h Gießereialtsand und Gießereialtsand-Filterstaub als Sekundärrohstoff über den Ofeneinlauf genehmigt. Da dies aus Produktqualitätsgründen nicht möglich ist, wird mit vorliegendem Antrag ein Einsatz von 3 t/h Gießereialtsand (einschließlich Filterstäube) über den Ofeneinlauf und 12 t/h Ersatzsand über die Rohmühle beantragt. Ziel ist die vollständige Substitution von Natursand. Mit verschiedenen Versuchsreihen wurde der Einfluss des Ersatzsandes bei Aufgabe über die Rohmahlung auf das Emissionsverhalten der Anlagen untersucht.

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens, Ersatzsande in der Rohmühle einzusetzen, sind keine baulichen Veränderungen erforderlich. Der Einsatz der Ersatzsande erfolgt mittels der vorhandenen Infrastruktur. Der Einsatz der Ersatzsande (Gießereialtsand mit geringer organischer Belastung und RC-Sand) in der Rohmahlung ist wie folgt vorgesehen:

- Lagerung von Ersatzsand in bestehender Gießereisand- und Feintonlagerhalle bzw. Lagerung von RC-Sand im Außenbereich des Sandaufgabetrichters
- Beschickung des Sandaufgabetrichters am Werkshafen mittels Radlader
- Transport via Bandförderer in bestehende Sand- und Erzlagerhalle
- Zuteilung der Sande und Erze in Vorbunker der Rohmühlen (Kugelmühlen)

- Aufgabe der einzelnen Komponenten aus den Vorbunkern in die Rohmühlen zur gemeinsamen Aufmahlung mit Kalkstein aus dem Steinbruch; die Ersatzsande werden in Mahltrocknung 3 gemahlen
- Einspeicherung des Rohmehls im Rohmehlsilo
- Aufgabe des Gemischs unterhalb der obersten Zyklonstufe bei ca. 550°C

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker / Zement ist nach Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 3.1 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Das mit Schreiben vom 16.09.2020 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt dar [§ 16 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV]. Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend kann jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG dies mit Schreiben vom 23.09.2020 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich:

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement gemäß Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist Nr. 2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG bleibt der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG (hier: Anlage zur Zementherstellung, Anhang II Nr. 2 Buchstabe m) der eben genannten Richtlinie) fallende, aber vor Ablauf der Umsetzungsfrist (03.07.1988) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen und Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Entsprechend der Bestandsschutzregelung des § 9 Abs. 5 UVPG ist bei der Ermittlung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG), der bestandsgeschützte Altbestand rechnerisch von der beabsichtigten Produktionskapazität abzuziehen. Es sind also all diejenigen Teile des bestehenden Vorhabens, die bereits vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der einschlägigen UVP-Richtlinie (85/337/EWG) bestehen, bei der Frage, ob Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten sind, nicht zu berücksichtigen. Erreichter Bestand heißt, dass die entsprechenden Anlagenteile zum maßgebenden Stichtag (hier 03.07.1988) bereits errichtet oder betrieben wurden oder zumindest bestandskräftig zugelassen sind.

Vor der dem 03.07.1988 betrug die genehmigte Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker der Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG in Karlstadt 3.300 t je Tag.

Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.03.1996, Az- 410-177-231 wurde die Produktionskapazität der Anlage von 3.300 t je Tag auf 3.600 t je Tag erhöht.

Nach der Umsetzungsfrist (03.07.1998) der Richtlinie 85/337/EWG wurde somit die Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker um insgesamt 300 t je Tag erhöht. Die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG beabsichtigt mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag keine Änderung der aktuell genehmigten Produktionskapazität in Höhe von 3.600 t je Tag.

Kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor. Ein kumulierendes Vorhaben liegt vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Mit Schreiben vom 20.01.2020, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.01.2020, beantragte die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG parallel zu diesem Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlamm-trockner). Bei den beiden Genehmigungsverfahren handelt es sich nicht um "Vorhaben derselben Art". Unter "Vorhaben derselben Art" sind nur solche vergleichbaren Vorhaben zu verstehen, deren Größe und Leistung nach den Kategorien gem. Anlage 1 UVPG zu einem einheitlichen Gesamtwert aufsummiert werden können. Für die qualitative Vergleichbarkeit müsste insbesondere die technische und bauliche Beschaffenheit sowie Betriebsweise vergleichbar sein. Eine Aufsummierung ist für die vorliegenden Vorhaben nicht möglich; es handelt sich um völlig verschiedene Vorhaben, die lediglich in Zusammenhang mit den zur Zementherstellung notwendigen Einrichtungen stehen. Hinzu kommt, dass die Vorhaben auch in keinem unmittelbaren Betriebszusammenhang stehen (Zugabe von Ersatzsanden in der Rohmühle <-> Zuführung der Abluft des Klärschlamm-trockners in den Drehrohrofen).

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG wird unter Berücksichtigung des Altanlagenprivilegs (§ 9 Abs. 5 UVPG) nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 UVPG i.V.m. Nr. 2.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände der Schwenk Zement GmbH & Co. KG in Karlstadt verwirklicht. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche/Industriegebiet ausgewiesen. In direkter Nachbarschaft befinden sich neben Industrie- und Gewerbeflächen der Main mit dem Werkshafen, sowie Landwirtschaftsflächen.

Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bezüglich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Zusammenwirken mit anderen oder bestehenden Vorhaben, Systemen und Bestandsanlagen außerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG und in der Folge daraus erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor. Ein kumulierendes Vorhaben liegt vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Mit Schreiben vom 20.01.2020, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.01.2020, beantragte die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG parallel zu diesem Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlamm-trockner). Bei den beiden Genehmigungsverfahren handelt es sich nicht um "Vorhaben derselben Art". Unter "Vorhaben derselben Art" sind nur solche vergleichbaren Vorhaben zu verstehen, deren Größe und Leistung nach den Kategorien gem. Anlage 1 UVPG zu einem einheitlichen Gesamtwert aufsummiert werden können. Für

die qualitative Vergleichbarkeit müsste insbesondere die technische und bauliche Beschaffenheit sowie Betriebsweise vergleichbar sein. Eine Aufsummierung ist für die vorliegenden Vorhaben nicht möglich; es handelt sich um völlig verschiedene Vorhaben, die lediglich in Zusammenhang mit den zur Zementherstellung notwendigen Einrichtungen stehen. Hinzu kommt, dass die Vorhaben auch in keinem unmittelbaren Betriebszusammenhang stehen (Zugabe von Ersatzsanden in der Rohmühle <-> Zuführung der Abluft des Klärschlammrockners in den Drehrohrofen).

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die natürlichen Ressourcen - insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Umfang nachteilig beeinträchtigt; ebenso werden für die Realisierung des Vorhabens keine der natürlichen Ressourcen nutzbar gemacht.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es vielmehr zu einer Schonung des natürlichen Primärrohstoffs Natursand durch dessen Substitution mit Ersatzsanden.

1.4 Abfallerzeugung

Das Vorhaben verursacht keine neuen Abfälle. Der Einsatz von Gießereialtsand im Zementwerk entspricht einer Verwertung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Änderung der Anlage führt nicht zu Umweltverschmutzung oder Belästigung, da anhand der vorgenommenen Versuche und des Gutachtens des VDZ (A-2020/0914) keine erheblich erhöhten Schadstoffemissionen durch den Ersatzsand in der Rohmühle zu erwarten sind. Zudem entstehen keine relevanten neuen Lärm- oder Geruchsemissionen. Ein Einfluss der Luftimmissionen auf Mensch oder Natur über das bisherige Maß hinaus kann ausgeschlossen werden.

1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)

Die im Vorhaben auftretenden und neu eingesetzten Stoffe beschränken sich auf Gießereialtsande und RC-Sande, die in ihren Eigenschaften vergleichbar mit denen von Natursanden sind.

Das Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen wird nicht erhöht.

Erhebliche Risiken für menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser und Luft, sind nicht gegeben. Die Lagerung von Ersatzsanden mit Wassergefährdungspotential erfolgt in Hallen, sodass Auswaschungen durch Wasserzutritt verhindert werden.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das geplante Vorhaben wird vollständig auf Werksgelände der Schwenk Zement GmbH & Co. KG geplant und realisiert.

Gemäß Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche/Industriegebiet deklariert.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf bestehende Nutzung des Gebietes ist nicht erkennbar, da das Baugebiet zweckmäßig bereits vollständig der gewerblichen Nutzung zugeführt ist.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Die Vorhabenfläche ist bereits großflächig versiegelt und befindet sich innerhalb des bereits seit vielen Jahren bestehenden Zementwerkes. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch in Form von Freiflächen findet nicht statt. Darüber hinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Qualitätskriterien erkennbar.

2.3 Schutzkriterien

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten, da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung keinen nennenswerten zusätzlichen Schadstoffeintrag in die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete verursacht.

Die Änderung der Anlage führt nicht zu Umweltverschmutzung oder Belästigung, da anhand der vorgenommenen Versuche und des Gutachtens des VDZ (A-2020/0914) keine erheblich erhöhten Schadstoffemissionen durch den Ersatzsand in der Rohmühle zu erwarten sind. Zudem entstehen keine relevanten neuen Lärm- oder Geruchsemissionen. Ein Einfluss der Luftimmissionen auf Mensch oder Natur über das bisherige Maß hinaus kann ausgeschlossen werden.

Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart haben keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens geäußert.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Geringfügig erhöhte Lärmemissionen und Schadstoffemissionen sind primär innerhalb des Werksgeländes durch die längeren Wegstrecken des innerbetrieblichen LKW-Verkehrs möglich. Die potenziell geringfügig erhöhte Staubbelastung durch den Umgang mit den Sanden wird durch geeignete Maßnahmen (abgedeckter Transport, Lagerung in Hallen, Berieselung der Sande) minimiert.

Die nächstgelegene Wohnsiedlung befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand in ca. 340 m Entfernung in Klein-Laudenbach.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität

Beeinträchtigungen treten nicht oder nur in sehr geringer Schwere und Komplexität auf.

3.4 Wahrscheinlichkeit

Die o.g. Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, sind allerdings aufgrund ihrer Ausprägung als unerheblich einzustufen. Erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Die o.g. - nicht erheblich nachteiligen - Auswirkungen treten in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zement auf.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Zusammenwirken mit anderen oder bestehenden Vorhaben, Systemen und Bestandsanlagen außerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG und in der Folge daraus erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 20.01.2020, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.01.2020, beantragte die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG parallel zu diesem Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlamm Trockner).

Eine Kumulierung negativer Effekte durch die beiden Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Hinsichtlich der durch den Sand verursachten Staubemissionen werden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen, um die Auswirkung als solche möglichst gering zu halten (z. B. geschlossener/abgedeckter Transport innerhalb des Werksgeländes, Berieselung der Sande sowie perspektivische Bevorratung in einer dreiseitig umschlossenen Lagerhalle).

Generell lassen sich alle Auswirkungen mit fachgerechten und angemessenen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik in ihrer Ausprägung deutlich beschränken.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Durch das Vorhaben werden keine neuen technischen Einrichtungen installiert. Zusätzlich zum Sekundärrohstoff Gießereialsand (einschließlich Filterstaub), der über den Ofeneinlauf zugegeben wird, wird gering organisch belasteter Gießereialsand und RC-Sand über die Rohmühle zugegeben. Ziel ist die vollständige Substitution des Rohstoffes Natursand und somit die Schonung der Ressource Sand. In Bezug auf die Zementklinkerherstellung werden keine Veränderungen vorgenommen. Das Vorhaben verursacht keine neuen Abfälle. Der Einsatz von Gießereialsand im Zementwerk entspricht einer Verwertung. Die Änderung der Anlage führt nicht zu Umweltverschmutzung oder Belästigung, da anhand der vorgenommenen Versuche und des Gutachtens des VDZ keine erheblich erhöhten Schadstoffemissionen durch den Ersatzsand in der Rohmühle zu erwarten sind. Zudem entstehen keine relevanten neuen Lärm- oder Geruchsemissionen. Ein Einfluss der Luftimmissionen auf Mensch oder Natur über das bisherige Maß hinaus kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kommt das Landratsamt Main-Spessart zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 08.02.2021
Landratsamt Main-Spessart

Schulze
Regierungsrat